

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0606/19

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung StU am 26.03.2019 - Rettungswegethematik in Baumschutzsatzungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In Bezug auf die Drucksache 0404/19 "Baumfällungen im Bereich von Feuerwehrezufahrten" und der Stellungnahme der Verwaltung, die unter anderem mitteilte:

"...Grundsätzlich obliegt die Verantwortung/Zuständigkeit für die dauerhafte Sicherstellung des 2. Rettungsweges über

- eine weitere notwendige Treppe oder*
- über die Schaffung der Voraussetzung für den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr bei dem Gebäudeeigentümer....",*

wurde hinterfragt, inwieweit mit der Baumschutzsatzung Regelungen zum 2. Rettungsweg (z. B. Nottreppen) in Hinsicht des Baumerhalts getroffen werden können und somit Baurecht beeinflusst werden könnte bzw. ob die Möglichkeit besteht, durch solche Festlegungen in bestehende Bebauungspläne und Bebauungsplanverfahren einzugreifen?

Baumschutzsatzungen sind – anders als Bebauungspläne, die Teil einer gebundenen Pflichtaufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung sind – kein Ortsrecht, das dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen ist. Da der Landesgesetzgeber die Gemeinden zum Erlass einer naturschutzrechtlichen Baumschutzsatzung ermächtigt, zählt dies zu den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) ist als förmliches und materielles Landesgesetz höherrangig als das kommunale Ortsrecht. Die Baumschutzsatzung ist daher nachrangig gegenüber den Regelungen der ThürBO zu prüfen.

Insofern ist es nicht möglich, dem Anbau von Treppen oder Leitern einen Vorrang bei der dauerhaften Sicherstellung eines 2. Rettungsweges über eine Formulierung in der Baumschutzsatzung einzuräumen, um wertvollen Baumbestand zu erhalten. Die Regelungen zur Lage der Rettungswege sind landesrechtlich abschließend in § 33 ThürBO geregelt.

Abweichungen von diesen Vorgaben kann gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 ThürBO nur die Bauaufsichtsbehörde (Stadt Erfurt als untere Bauaufsichtsbehörde) zulassen. Die Bestimmung der Art des Rettungsweges, welche auch die Prüfung des Baumerhalts beinhaltet, erfolgt unter Abwägung der Zumutbarkeit für den jeweiligen Eigentümer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Festsetzungen in Angebotsbebauungsplänen werden nach dem Festsetzungskatalog gemäß § 9 BauGB getroffen, der zwar Erhaltungsgebote von Bäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, aber keine Rechtsgrundlage für Festlegungen zum Brandschutz enthält. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden, wenn erforderlich, Baumkartierungen und -gutachten erstellt, die Aussagen zur Erhaltungswürdigkeit von Bäumen enthalten und wenn möglich bei der Planung der Bebauung in Form von Erhaltungsgeboten berücksichtigt.

In vorhabenbezogenen Bebauungsplänen besteht die Möglichkeit im Planteil "Vorhaben- und Erschließungsplan" bereits Feuerwehraufstellflächen einzutragen, da hier vorhabenkonkret schon eine Beschäftigung mit der Thematik Brandschutz erfolgt ist und die Gemeinde nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden ist. Grundlage bildet dafür die Kartierung und Bewertung des Baumbestandes.

Die Festsetzungen von rechtswirksamen Bebauungsplänen können durch die Baumschutzsatzung im Nachgang nicht geändert werden.

Für Bebauungspläne im Außenbereich ist die Baumschutzsatzung unbeachtlich, da die Baumfällungen in diesem Fall nach der Eingriffsregelung beurteilt werden.

Anlagen

Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter 31

07.05.2019
Datum